



Der Vorsitzende eröffnet um 19,45 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm — dem Bürgermeister\*, ~~Bürgermeisterstellvertreter~~ — einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder  ~~bzw. Ersatzmitglieder~~ zeitgerecht schriftlich am 16.5.1968 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde\*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.2.1968 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: Keine.

#### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

- 1./ Bericht des Prüfungsausschusses vom 15.5.1968 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Vermögensrechnung 1967, sowie über die Prüfung der Gemeindegebarung.

Der Bürgerm. erteilt zu diesem TOP. dem Obmann d. Prüfungsausschusses, GR. Stockhammer das Wort und ersucht ihn um Bekanntgabe des Prüfungsberichtes. GR. Stockhammer berichtet hierauf, daß am 15.5.1968 der Rechnungsabschluß und d. Vermögensrechnung 1967, sowie die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen überprüft wurden. Er bemerkt, daß der Rechnungsabschluß und die Vermögensrechnung 1967 ordnungsgemäß erstellt wurden. Auch bei den sonstigen Prüfungsbemerkungen waren keine Beanstandungen notwendig. Obmann Stockhammer ersucht hierauf den Schriftführer, den Prüfungsbericht zu verlesen. Nach der vollinhaltlichen Verlesung des Prüfungsberichtes ersucht der Bürgerm. die GR.-Mitgl. um ihre Äußerungen zum Prüfungsbericht.

\* Nichtzutreffendes streichen

Es erfolgen aber keinerlei Wortmeldungen, sondern die GR.-Mitglieder geben allgemein zu verstehen, daß der Prüfungsbericht angenommen wird. Hierauf ersucht der Bürgerm. den Prüfungsausschuß vom 15.5.1968 zur Kenntnis zu nehmen und er läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Der Bericht des Prüfungsausschußes vom 15.5.1968 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Vermögensrechnung 1967, sowie über die Prüfung der Gemeindegebarung wird zur Kenntnis genommen.

Az:  
F04

2./ Beratung und Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß und die Vermögensrechnung 1967.

Der Bürgerm. legt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluß 1967 im Entwurf vor und gibt bekannt, daß während der 14-tägigen Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme keine Einwendungen gegen diesen Entwurf eingebracht wurden. Er verweist sodann auf den unter TOP. 1) behandelten Prüfungsbericht, nach welchem der Rechnungsabschluß und die Vermögensrechnung 1967 in Ordnung befunden wurden. Hierauf ersucht er den Schriftführer, den Rechnungsabschluß 1967 in der Gesamtübersicht und in den Einzelheiten der versch. Gruppen, sowie die Vermögensrechnung 1967 in der Gesamtübersicht und im Detail zu verlesen und zu erläutern. Daraus geht hervor, daß die ~~die~~ ordentl. Gebarung 1967 einen Istüberschuß von S 10.404.78 und einen Sollüberschuß von S 11.680.42 aufweist. Eine außerordentliche Gebarung weist der Rechnungsabschluß 1967 nicht auf. Die Vermögensrechnung zeigt, daß das Gemeindevermögen insbesondere durch den Ankauf eines Grundstückes für ein Gemeindeamtshaus im Jahre 1967 beachtlich zugenommen hat. Nach der Verlesung des Rechnungsabschlusses und der Vermögensrechnung 1967 durch den Schriftführer und nach dessen Erläuterungen eröffnet der Bürgerm. die Debatte. Zunächst geben die GR.-Mitgl. allgemein zu verstehen, daß sie im Hinblick auf den erwähnten Sollüberschuß mit der Abschlußgebarung 1967 sehr zufrieden sind. Bgm.-Stellv. Friedl fragt hierauf an, wie die Vermögenszu- und Abschreibungen erfolgen. Hiezu gibt der Schriftführer über Ersuchen d. Bürgerm. bekannt, daß im Laufe d. Rechnungsjahres alle Vermögenszuwächse laufend verbucht werden. Da über die Abschreibungen hinsichtlich Wertverminderung insbesondere bei Gebäuden beim hs. Amte keine genauen Richtlinien aufliegen, sind solche bisher unterblieben. Verkäufe von Gemeindevermögensstücken werden aber immer abgeschrieben. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, verweist der Bürgermeister auf den Antrag des Prüfungsausschußes, den Rechnungsabschluß und die Vermögensrechnung 1967 in der vorliegenden Form zu genehmigen, und er stellt auch seinerseits diesen Antrag auf Genehmigung und er läßt hierüber abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Der Rechnungsabschluß 1967 mit einem Sollüberschuß von S 11.680.42 im ordentl. Haushalt und die Vermögensrechnung 1967 werden genehmigt.

Az:  
153-4

3./ Erlassung einer Brandplatzordnung für die Gemeinde Perwang.

Der Bürgerm. berichtet, daß von der B.H. die Erlassung einer Brandplatzordnung den Gemeinden empfohlen wird. Er ersucht hierauf den Schriftführer, den diesbezüglichen Erlaß und das beige-schlossene Muster für eine solche Brandplatzordnung zu verlesen. Nach diesen Verlesungen eröffnet der Bürgermeister die Debatte zu diesem Gegenstande. Bgm.-Stellv. Friedl verweist auf die im Erlaß angeführte Gesetzesstelle der Oö. Feuerpolizeiordnung und meint, daß durch die Erlassung einer solchen Brandplatzordnung im Brandfalle den für Ordnung und Sicherheit verantwortlichen Organen jedenfalls eine festere Handhabe gegeben wäre, wenn auch vielleicht nicht jeder Paragraph nach dem Wortlaut genau durchführbar ist.

GR. Kreuzeder tritt für die Erlassung einer Brandplatzordnung nach dem Wortlaut des verlesenen Musters ein und fügt an, daß schon das Recht zur Verweisung der Zuschauer bei einem Brand große Bedeutung habe. Auch die übrigen GR.-Mitglieder geben zu verstehen, daß sie der Erlassung einer solchen Brandplatzordnung nicht abseits stehen. Daraus schließt der Bürgerm., daß der Gemeinderat für die Erlassung einer Brandplatzordnung nach dem Muster, welches mit Erlaß der B.H. Braunau a.L., Fp - 030200 vom 22.2.1968, den Gemeinden übermittelt wurde, eintritt. Er stellt sodann den Antrag, für die Gemeinde Perwang eine Brandplatzordnung nach dem erwähnten und vollinhaltlich verlesenen Muster zu beschließen und zu erlassen und er läßt abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Der Gemeinderat beschließt eine Verordnung, deren Text vollinhaltlich kundgemacht wird, ~~mit~~ welcher eine Brandplatzordnung für die Gemeinde Perwang auf Grund des § 2 Abs.2 der O.ö.Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr.8/1953, erlassen wird.

4./ Genehmigung von Kreditüberschreitungen im ordentl. Haushalt des Rechnungsjahres 1968.

Der Bürgerm. übergibt zu diesem TOP. dem Schriftführer als Buch- und Kassenführer der Gemeinde das Wort und ersucht ihn, das zur Erledigung dieses Punktes Notwendige vorzubringen und zu erläutern. Der Schriftführer verweist darauf, daß bei der Voranschlagserstellung kaum einmal die Erfordernisse an Ausgaben vollständig feststehen und daß sich zwischen Erstellung des Voranschlages und des Nachtragsvoranschlages öfter die Notwendigkeit ergibt, Ausgabenansätze zu erhöhen oder überhaupt neu anzusetzen.

Nach der derzeitigen Lage wären im ordentl. Haushalt 1968 folgende Krditüberschreitungen notwendig:

VAP.	Text	Alt	Neu	Erhöhung
01- 24	Kanzleieinrichtung	S 400	3.000	2.600
028-77	Beitrag z.d.Kosten d.Staatsbürgerschaftsverbandes	200	2.700	2.500
155-171	Entschädigung f.Viehbeschau	1.000	2.400	1.400
714- 36	Pacht f.Müllablageplatz	--	500	500
Summe d.Mehrausgaben:				<u>S 7.000</u>

Zur Bedeckung wird vorgeschlagen:

Mehreinnahmen bei den Verwaltungsabgaben	S 4.000
Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer	<u>3.000</u>
Summe:	<u>S 7.000</u>

Nach diesen Vorbringen durch den Schriftführer gibt der Bürgermeister bekannt, daß er für die Genehmigung dieser Krditüberschreitungen sei u. er ersucht die GR.-Mitgl. ihre Meinung zu äußern. Über Anfragen mehrerer GR.-Mitgl. erläutert der Schriftführer die Aufstellung über die Kosten für die Staatsbürgerschaftsevidenz, gibt bekannt, daß für die Aufbewahrung der Akte und Gesetzblätter ein weiterer Schrank für das Gemeindeamt notwendig ist und führt schließlich aus, daß die Verwaltungsabgaben im Februar d.J.um das 3-fache gestiegen sind. Dadurch sind Mehrausgaben für den Viehbeschauer notwendig und beachtliche Mehreinnahmen bei den Verw.-Abgaben zu erwarten. Diese Ausführungen werden allgemein zur Kenntnis genommen und GR. Kreuzeder fragt noch an, ob der Sollüberschuß 1967 somit noch für andere Zwecke zur Verfügung stehe. Über Ersuchen bejaht der Schriftführer diese Frage.

Da weitere Wortmeldungen nicht mehr erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, die vorangeführten Kreditüberschreitungen im ordentl. Haushalt 1967 zu genehmigen und die erwähnte Bedeckung hierfür anzunehmen. Er läßt sodann abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Die beantragten Kreditüberschreitungen im ordentl. Haushalt d. Rechnungsjahres 1968 im Gesamtbetrage von S 7.000 werden genehmigt und die hierfür vorgeschlagene Bedeckung wird angenommen.

42: 5./ Ermächtigung des Bürgermeisters zur rechtlichen Klärung des  
734-P Fischereirechtes in den Nebenflüssen des Oichtenbaches.

Der Bürgerm. gibt bekannt, daß eine rechtliche Klärung über das Fischereirecht in den Nebenflüssen des Oichtenbaches, soweit diese in der Gemeinde Perwang liegen, herbeizuführen wäre, unsomehr, als Herr Josef Moser, Gumperding 7, um die Zuerkennung des Fischereirechtes in versch. Nebenflüssen der Oichten angesucht hat. Er berichtet weiters, daß er mit Bgm.-Stellv. Friedl diesbezüglich bei der B.H. Braunau a.I. (Herrn ORR. Dr. Höfler) vorstellig geworden ist und sich hiebei zeigte, daß Moser sogar Aussichten auf die beantragte Zuerkennung hat. Hierauf hat er Namens der Gemeinde, so berichtet der Bürgerm. weiter, Berufung gegen die Zuerkennung für Moser unter Hinweis des Gemeinderatesbeschlusses vom 8.8.1967 eingebracht. Auch Dir. Friedl als Pächter der Fischerei im Oichtenbach und versch. Grundbesitzer v. Gumperding und Rudersberg haben Berufungen eingebracht. Der Bürgerm. gibt auch bekannt, daß er kürzlich mit GR. Kreuzeder bei der o.ö. Landesregierung in Linz in dieser Angelegenheit vorgesprochen hat, wobei ihm gesagt wurde, daß die Berufungen wahrscheinlich mit dem Hinweis auf den Zivilrechtsweg zurückgewiesen werden dürften. Er möchte daher vom Gemeinderat ermächtigt werden, diese Angelegenheit namens der Gemeinde rechtlich klären zu lassen erklärt der Bürgerm. weiters und eröffnet dann die Debatte. GR. Mitterbauer führt an, daß die von Moser beanspruchte Bachparz. d. Bachmanngrabens nicht in die Oichten fließt, sondern ein Stück vorher in den Grundstücken ausläuft. GR. Kreuzeder gibt zu bedenken, daß nach seiner Ansicht Beweise notwendig sein dürften, um das Fischereirecht für die Gemeinde beanspruchen zu können, was Moser vielleicht leichter kann, wenn er angibt, immer gefischt zu haben. Bgm.-Stellv. Friedl glaubt nicht an diese Beweismöglichkeit von Moser und führt an, daß er nicht etwa deshalb für die Zuerkennung an die Gemeinde eintrete, weil er derzeit Pächter der Fischerei im Oichtenbach sei, sondern weil dies nach seiner Meinung im Interesse der Gemeinde sein muß. GR. Grundner gibt an, daß alle Grundbesitzer von Rudersberg gegen die Zuerkennung für Moser und für die Zuerkennung an die Gemeinde eintreten. Nach Abklingen der Debatte gibt der Bürgerm. nochmals bekannt, daß er unbedingt dafür eintrete, daß die Gemeinde das Fischereirecht in den Nebenflüssen d. Oichtenbaches erlangt und er um Ermächtigung für diese Klärung, wenn notwendig einschl. einer zivilgerichtlichen Verhandlung, den Gemeinderat ersuche. Nachdem keine Gegenäußerungen erfolgen, sondern von einigen GR.-Mitgl. vorgeschlagen wird, daß die ev. notwendige Fortsetzung des zivilgerichtlichen Verfahrens ~~an~~ an einen neuerlichen GR.-Beschluß gebunden werden soll - diesen Vorschlag nimmt der Bürgerm. an - läßt er über seinen Antrag abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Der Bürgerm. wird zur rechtlichen Klärung des Fischereirechtes in den Nebenflüssen d. Oichtenbaches ermächtigt. Diese Ermächtigung schließt notwendigenfalls eine zivilgerichtliche Verhandlung ein. Eine ev. Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens ist an einen neuerlichen GR.-Beschluß gebunden.

6./ Erlassung einer Verordnung über die Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters; neuerliche Behandlung.

Nr. 604-0

Der Bürgerm. erinnert zunächst an den Beschluß d. alten Gemeinderates, nach welchem eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung d. Bürgermeisters nicht beschlossen wurde. Er stellt ausdrücklich fest, daß er grundsätzlich nicht besser gestellt sein wolle, als sein Vorgänger. Da aber auch alle anderen Gemeinden die Aufwandsentschädigung neu geregelt haben, hat Bgm.-Stellv. <sup>Friedl</sup> vorgeschlagen, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen. Bgm. Renzl erklärt sodann, daß er es für gut halte, wenn diese Angelegenheit in seiner Abwesenheit behandelt wird. Er übergibt daher den Vorsitz an Bgm.-Stellv. Friedl und dieser übernimmt den Vorsitz. Bgm. Renzl verläßt hierauf das Sitzungszimmer. Nun stellt Bgm.-Stellv. Friedl fest, daß er für eine Neuregelung der Aufwandsentschädigung eintrete, weil ja auch der Zeitaufwand d. Bürgerm. stets zunimmt und Bgm. Renzl wirklich für die Gemeinde sehr bemüht ist. Er gibt weiters zu bedenken, daß eine Erhöhung auch im Hinblick auf die ständig steigenden Kosten gerechtfertigt ist. Er ersucht hierauf den Schriftführer, die vorhandenen Unterlagen hinsichtlich der Neuregelung d. Aufwandsentschädigung vorzubringen und zu erläutern. Der Schriftführer verliest hierauf den diesbezüglichen Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 16.5.1967 und den dazugehörigen Begleitterlaß der B.H. Braunau a.I. vom 1.6.1967, sowie der Erläße der B.H. Braunau a.I. vom 16.6.1967 und vom 28.7.1967. Letzterer ist ein Begleitterlaß für den Erlaß d. oö. Landesregierung v. 20.7.1967, der gleichfalls verlesen wird. Diese Erläße geben Richtlinien über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Aufwandsentschädigung d. Bürgermeisters und über die Höhe derselben. Darnach würde die Aufwandsentschädigung für den hs. Bürgermeister im Monat derzeit S 856.- betragen, sie würde eine Erhöhung in dem Ausmaß erfahren, als in Hinkunft die Bezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes erhöht werden und zwölfmal im Jahr jeweils am Monatsersten zur Auszahlung gelangen. Dies würde auch einem vom Gemeindebund herausgegebenen Muster für diese Verordnung entsprechen, welches gleichfalls vom Schriftführer verlesen wird. Nach den Verlesungen u. Erläuterungen d. Schriftführers beantragt Bgm.-Stellv. Friedl, die Aufwandsentschädigung nach den vorliegenden Richtlinien durch Verordnung neu festzusetzen und in diese auch die Klausel der Erhöhung bei Erhöhung der Beamtenbezüge aufzunehmen. In der nunmehrigen Debatte tritt auch GR. Stockhammer für eine Erhöhung nach den vorgebrachten Weisungen ein. GR. Kreuzeder interessiert sich noch näher über die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl der Gemeinde, wozu der Schriftführer über Ersuchen die nötigen Erläuterungen gibt und bemerkt, daß bis zur Erreichung der Einwohnerzahl von ~~600~~ 600 noch geraume Zeit vergehen wird. Kreuzeder spricht sich sodann auch für die Erhöhung nach dem Richtsatz für Gemeinden bis 600 Einwohner aus. Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beantragt Bgm.-Stellv. Friedl die Erlassung einer Verordnung über die Aufwandsentschädigung d. Bürgermeisters, deren Höhe derzeit S 856. <sup>monatlich</sup> beträgt, welche sich prozentuell gleich den Bezügen d. öffentl. Beamten erhöht und am 1.6.1968 in Kraft treten soll und er läßt hierüber abstimmen.

Beschluß: Einstimmig.

Die Aufwandsentschädigung d. Bürgermeisters wird ab 1.6.1968 neu festgesetzt und beträgt monatlich S 856.--. Sie erhöht sich prozentuell in dem Ausmaß, als in Hinkunft die Bezüge d. öffentl. Beamten erhöht werden. Hierüber wird eine Verordnung erlassen, deren Text vollinhaltlich kundgemacht wird.

Bürgerm. Renzl übernimmt wieder den Vorsitz !

7./ Allfälliges.

Unter dies. TOP. berichtet der Bürgerm. über den Stand hinsichtlich des geplanten Gemeindestraßenausbaues, über die baldige Entlassung des Pat. Roitmaier von d. Landesheilanstalt, über den Straßenkanalbau an der Baierbez.-Straße, über die Grundablöse vom letzten Ausbau dieser Straße und über die immer noch herrschenden Unzulänglichkeiten hinsichtlich Müllbeseitigung.

Er regt ferner an, Altbürgermeister Kreuzeder in absehbarer Zeit im Hinblick auf dessen Verdienste zum Ehrenbürger d. Gde. Perwang zu ernennen.

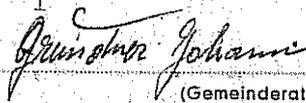
## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.2.1968 wurden keine\* — ~~folgende~~ — Einwendungen erhoben:

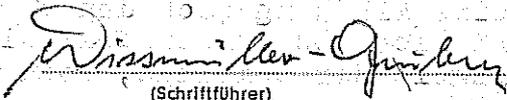
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.20 Uhr.



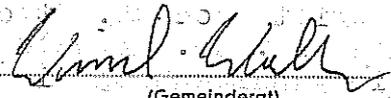
(Vorsitzender)



(Gemeinderat)



(Schriftführer)



(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.7.1968 keine Einwendungen erhoben wurden\*; ~~über die erhobenen Einwendungen der begeherte Beschluß gefaßt wurde~~.\*

Perwang, am 13.7.1968

Der Vorsitzende:

